

**Gebührensatzung**  
für das Naturbad  
der Gemeinde L a d e l u n d

Aufgrund der §§ 4 und 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Ladelund vom 22.05.2014 folgende Gebührensatzung für das Naturbad der Gemeinde Ladelund erlassen:

**§ 1**

1. Für die Benutzung und den Besuch des Naturbades ist eine Eintrittsgebühr zu entrichten.
2. Es werden Tages-, Zehner- und Jahreskarten ausgegeben.
3. Die Tageskarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung des Naturbades am Tag der Lösung.  
Die Zehnerkarte gilt für 10 Tagesbesuche oder Benutzungen des Naturbades.  
Die Jahreskarte hat für die Dauer der Badesaison des laufenden Jahres Gültigkeit.
4. Die Eintrittskarten sind nicht übertragbar.

**§ 2**

(1) Die Höhe der Eintrittsgebühren wird wie folgt festgesetzt:

1. Tageskarten
  - a) Kinder und Jugendliche bis einschl. 17 Jahre 2,00 €
  - b) Erwachsene 3,00 €
2. Zehnerkarten
  - a) Kinder und Jugendliche bis einschl. 17 Jahre 16,00 €
  - b) Erwachsene 27,00 €
3. Jahreskarten
  - a) Kinder und Jugendliche bis einschl. 17 Jahre 32,00 €
  - b) jedes weitere Kinder einer Familie 16,00 €
  - c) Erwachsene Einzelpersonen 50,00 €
  - d) Jahreskarte 1 Elternteil und 1 Kind bis einschl. 17 J. 60,00 €
  - e) Familienkarte (Kinder bis einschl. 17 Jahre) 75,00 €
  - f) Gruppenkarte 30,00 €
4. Campingplatz
  - a) 1 Übernachtung Campingplatzgäste 7,00 €
  - b) Gruppenkarte Camping pro Person und Nacht 3,00 €

Für Kinder unter 3 Jahren in Begleitung einer erwachsenen Person ist eine Eintrittsgebühr nicht zu zahlen.

Gebührenschildner/-in ist die Benutzerin/der Benutzer des Naturbades Ladelund.

(2) Ermäßigung von Personengruppen

Folgende Personengruppen werden gegen Vorlage eines entsprechenden Berechtigungsnachweises ermäßigter Eintritt zu den Gebühren für Kinder und Jugendliche bis einschl. 17 Jahre gewährt:

- a) Schüler und Studenten im Alter von 18 – 27 Jahren
- b) Wehr- und Zivildienstleistende
- c) Behinderte mit einem nachgewiesenen Grad der Behinderung von mind. 80 %
- d) Empfängern von ALG II und Grundsicherungsleistungen

(3) Neben den aktuellen Eintrittsgebühren in Euro, ist jährlich eine aktuelle Eintrittspreisliste in

in dänischen Kronen festzusetzen und auszuhängen. Die Umrechnung erfolgt jeweils zu dem Tageskurs des 15. Mai des entsprechenden Jahres.

(4) Für die Wohnmobilstellplätze werden folgende Gebühren festgesetzt:

- |                                                                                              |         |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1. Übernachtung einschließlich Versorgung mit Wasser und Strom sowie Fäkalschlamm-entsorgung | 10,00 € |
| 2. Wasserversorgung und Fäkalentsorgung ohne Übernachtung                                    | 5,00 €  |

Die Nutzung von elektrischen Heizgeräten ist untersagt, Zuwiderhandlungen werden mit einem Bußgeld belegt.

### § 3

(1) Für das Aufstellen von Wohnwagen im dafür vorgesehenen Bereich ist für die Saison eine Gebühr von 350,00 € zu entrichten. Mit der Zahlung dieser Gebühr sind die für die Familien (nur Eltern und Kinder) zu entrichtenden Gebühren für die Nutzung des Naturbades nach § 2 der Satzung abgegolten. Andere Gäste haben eine Gebühr entsprechend § 2 der Satzung zu zahlen. Bei Nichtzahlung haftet auch der/die Stellplatzinhaber/in. Neben der jährlichen Gebühr ist pro Stromanschlusstag eine Gebühr in Höhe von 1,50 € zu zahlen. Die Nutzung von elektrischen Heizgeräten ist untersagt, Zuwiderhandlungen werden mit einem Bußgeld belegt.

(2) Als Saison für den Wohnwagenstellbereich wird der Zeitraum vom 15.05. - 30.09. eines Jahres festgesetzt. Bis zum Ende der festgelegten Saison ist der Stellplatz ordnungsgemäß und vollständig zu räumen. Bei Zuwiderhandlung wird auf Kosten des Mieters geräumt.

(3) Das Aufstellen von Wohnwagen ist erst nach erfolgter Zahlung der Wohnwagenstellgebühr und der Bestätigung durch die Amtskasse zulässig. Jeder Wohnwagenstellplatzmieter erhält zu Beginn der Saison eine schriftliche Bestätigung seiner Zahlung sowie eine aktuelle Fassung der Gebührensatzung des Naturbades Ladelund.

### § 4

Für den lehrplanmäßigen Schwimmunterricht von öffentlichen Schulen und der Vereine und Verbände gelten besondere Vereinbarungen.

### § 5

Die Benutzung der Wasserfläche durch die Wassersportabteilung des Turn- und Sportvereines Ladelund richtet sich nach den Bestimmungen der Badeordnung der Gemeinde und ist gebührenfrei.

### § 6

Der Bürgermeister ist ermächtigt, in besonderen Fällen die Gebühren zu ermäßigen oder zu erlassen.

### § 7

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 Datenschutzgesetz beim Einwohnermeldeamt zulässig:

Name und Anschrift der Gebührenpflichtigen

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 8  
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.05.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 31.03.2009 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

25926 Ladelund, den 22.05.2014

Gemeinde L a d e l u n d

Siegel

Der Bürgermeister